

## 10 Gemeinde Holm

### 10.1 Haushaltswirtschaft der Jahre 2012 bis 2015

Die im Folgenden dargestellten Kennzahlen spiegeln den finanziellen Status der Gemeinde Holm im Prüfungszeitraum wider. Sofern Auffälligkeiten im Vergleich der Haushaltsjahre oder aufgrund der schon vorliegenden Daten anderer Kommunen aufgetreten sind, so enthält der Bericht jeweils entsprechende Hinweise.

#### 10.1.1 Steuerkennzahlen

##### 10.1.1.1 Gesamtsteueraufkommen

	2012	2013	2014	2015
Einwohner am 31.03. d.J.	3.062	3.080	3.112	3.160
Gesamtsteueraufkommen ohne Familienleistungsausgleich in €	2.687.333,02	3.397.100,85	3.063.431,26	3.418.041,17
Steuerquote	61,19%	70,72%	65,82%	70,36%

##### 10.1.1.2 Steuer- und Finanzkraft

	2009 €	2010 €	2011 €	2012 €
Steuerkraft je Einwohner	1045,45	888,7	1012,92	979,42
Landesdurchschnitt in Gemeinden vergleichbarer Größe	667,63	679,92	758,12	790,04
Finanzkraft je Einwohner	1020,76	925,85	1037,46	1004,32
Landesdurchschnitt in Gemeinden vergleichbarer Größe	811,67	836,2	935,73	955,46

In allen Jahren lagen die Steuerkraft und auch die Finanzkraft deutlich über den Landesdurchschnittswerten in Gemeinden vergleichbarer Größe.

Hinweis

### 10.1.1.3 Steuerhebesätze

Steuerhebesätze	2012 v.H.	2013 v.H.	2014 v.H.	2015 v.H.
Grundsteuer A	260	270	285	311
Grundsteuer B	270	280	295	311
Gewerbsteuer	310	310	310	322

Die Hebesätze der Gemeinde lagen in den Haushaltsjahren bis 2014 z.T. unterhalb der Nivellierungssätze des Landes. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde die Hebesätze der gemeindlichen Grund- und Gewerbesteuer nicht auf die Mindesthöhe zur Erlangung von Fehlbetragszuweisungen festgelegt hat.

Hinweis/  
Empfehlung

### 10.1.2 Finanzdaten des Verwaltungshaushalt

#### 10.1.2.1 Rechnungsergebnisse des Verwaltungshaushalts

Verwaltungshaushalt	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Solleinnahmen	4.391.700,80	4.803.717,04	4.653.929,03	4.857.754,77
Sollausgaben	4.391.700,80	4.803.717,04	4.653.929,03	4.857.754,77

Der Verwaltungshaushalt konnte im Jahr 2012 nur durch eine erhebliche Zuführung vom Vermögenshaushalt in Höhe von 438.662,85 ausgeglichen werden.

#### 10.1.2.2 Plan-Ist-Vergleich

Im Plan-Ist-Vergleich wird die Haushaltsplanung der Gemeinde getrennt nach Verwaltungs- und Vermögenshaushalt mit den Ergebnissen des Jahresabschlusses verglichen. Ziel ist auch die Prüfung, ob der Haushaltsplan bei der Ausführung durch die Verwaltung eingehalten wurde.

Hinweis

Verwaltungshaushalt	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Geplante Einnahmen	4.576.100,00	4.735.200,00	4.635.200,00	4.775.700,00
davon aus VmHH	648.000,00	7.000,00	89.500,00	92.100,00

<b>Verwaltungshaushalt</b>	<b>2012 €</b>	<b>2013 €</b>	<b>2014 €</b>	<b>2015 €</b>
Tatsächliche Einnahmen	4.391.700,80	4.803.717,04	4.653.929,03	4.857.754,77
davon aus VmHH	438.662,85	7.903,04	159.302,05	8.204,08
Verbesserungen (+) Verschlechterungen (-)	-184.399,20	68.517,04	18.729,03	82.054,77
... in %	-4,0%	1,4%	0,4%	1,7%
Geplante Ausgaben	4.576.100,00	4.735.200,00	4.635.200,00	4.775.700,00
davon an VmHH	115.600,00	242.900,00	125.400,00	126.600,00
Tatsächliche Ausgaben	4.391.700,80	4.803.717,04	4.653.929,03	4.857.754,77
davon an VmHH	131.321,09	503.784,85	156.672,32	150.428,25
Verbesserungen (+) Verschlechterungen (-)	184.399,20	-68.517,04	-18.729,03	-82.054,77
... in %	4,0%	-1,4%	-0,4%	-1,7%
Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00	0,00

In allen Jahren wurde von der Gemeinde zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts auch Zuführungen vom Vermögenshaushalt zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts eingeplant. Üblicherweise sollen im Verwaltungshaushalt Überschüsse erwirtschaftet werden, um die geplanten Investitionen zumindest teilweise aus eigener Kraft zu finanzieren. Da auch die Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage teilweise zum Ausgleich der Verwaltungshaushalte verwendet wurden, muss die finanzielle Situation der Gemeinde Holm kritisch betrachtet werden.

Hinweis/ Empfehlung
------------------------

### 10.1.2.3 Vom Ergebnis der Jahresrechnung zum bereinigtem Ergebnis

	<b>2012 €</b>	<b>2013 €</b>	<b>2014 €</b>	<b>2015 €</b>
bereinigte Einnahmen d. VwHH in €	3.645.077,18	4.493.887,43	4.170.995,02	4.523.556,01
bereinigte Ausgaben d. VwHH in €	2.263.112,08	2.240.599,12	2.298.601,32	2.520.947,63
<b>Veränderung z. Vorjahr (in %)</b>	<b>-1,30</b>	<b>-0,99</b>	<b>2,59</b>	<b>9,67</b>
<b>Empfehlung (in %)</b>	bis zu 1,5 %	bis zu 1,0 %	bis zu 1,0 %	bis zu 1,0 %

#### 10.1.2.4 Allgemeine und sonstige Deckungsmittel

	2012	2013	2014	2015
Schlüsselzuweisungen v. Land in €	0,00	113.748,00	75.672,00	77.388,00
Ant.an d. bereinigt. Einnahmen des VwHH	0,00%	2,53%	1,81%	1,71%
Schlüsselzuweisungen je Einw. in €	0,00	36,93	24,32	24,49
Konzessionsabgaben in €	114.429,34	107.237,91	91.395,17	85.931,63
Anteil an d. bereinigt. Einnahmen.d. VwHH	3,14%	2,39%	2,19%	1,90%
Erträge aus Konzessionsabg.Einw.in €	37,37	34,82	29,37	27,19
Allgemeine Deckungsmittel insges. einschl. Steuern abzüglich Gewerbesteuerumlage in €	2.830.562,26	3.517.859,32	3.189.239,86	3.530.125,74
Anteil an d. ber. Einnahmen. d. VwHH	77,65%	78,28%	76,46%	78,04%
Allgem. Deckungsmittel je Einwohner in €	924,42	1.142,16	1.024,82	1.117,13
Allgemeine Deckungsmittel insges. einschl. Steuern abzüglich der Umlagen (Amts- Kreis- Gewerbesteuerumlage, Finanzausgleichsumlage, Zweckverbandsumlage) in €	1.092.043,77	2.015.335,29	1.503.087,55	1.891.369,74
Anteil an d. ber. Einnahmen d. VwHH	29,96%	44,85%	36,04%	41,81%
Allgem. Deckungsmittel je Einwohner in €	356,64	654,33	483,00	598,53

Bei den wichtigen Einnahmen der Gemeinde zeichnet sich eine stark schwankende aber eher als positive festzustellende Entwicklung ab. Die Schwankungen könnten ggf. durch den Einsatz der Finanzausgleichsrücklage abgemildert werden. Auf die Ausführungen unter Ziffer 3.18.3.4 ab Seite 45 wird verwiesen.

### 10.1.2.5 Wesentliche Ausgabepositionen

	2012	2013	2014	2015
Personalausgaben (ohne Ehrenamt) in €	355.181,37	367.199,18	382.384,38	389.965,27
Anteil an d. bereinigten Ausgaben d. VwHH	15,69%	16,39%	16,64%	15,47%
Personalausgaben je Einwohner in €	116,00	119,22	122,87	123,41
Verwaltungs-u. Betriebsaufwand (ohne Innere Verr. und kalk. Kosten) in €	1.272.377,37	1.137.572,16	1.084.686,25	1.218.147,83
Anteil an d. bereinigten Ausgaben d. VwHH	56,22%	50,77%	47,19%	48,32%
Verw.-u. Betriebsaufwand je Einw. in €	415,54	369,34	348,55	385,49

### 10.1.2.6 Freier Finanzspielraum

Als Nachweis für die dauernde Leistungsfähigkeit wird der freie Finanzspielraum einer Gemeinde angesehen. Bei einem mittelfristig positiven Finanzspielraum ist in der Regel davon auszugehen, dass die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit im Einklang stehen.

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Zuführung vom Verwaltungshaushalt	131.321,09	503.784,85	156.672,32	173.107,06
./. ordentliche Tilgung	71.099,32	70.786,55	81.186,36	82.365,98
./. Zuführung an SoRü Rückstellungen (§ 21 (1) Nr. 2)	0,00	0,00	0,00	0,00
./. Zuführung an SoRü Abschreibungsrücklage (§ 21 (1) Nr.3)	34.649,00	43.732,56	44.214,00	39.797,59
./. Zuführung an SoRü Gebührenausschlag (§ 21 (1) Nr. 4)	25.572,77	11.452,57	31.271,96	28.261,68
./. Zuführung an Rücklage(n) der Treuhandvermögen (§ 21(1) Nr. 5)	0,00	0,00	0,00	0,00

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
./.. Zuführung an Finanz- ausgleichsrücklage (§ 21 (1) Nr. 6)	0,00	0,00	0,00	0,00
./.. Fehlbetrag (VwHH)	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Freier Finanzspielraum in EUR</b>	<b>0,00</b>	<b>377.813,17</b>	<b>0,00</b>	<b>22.681,81</b>
<b>Freier Finanzspielraum in EUR je Einw.</b>	<b>0,00</b>	<b>122,67</b>	<b>0,00</b>	<b>7,18</b>

In den Haushaltsjahren 2012 und 2014 waren zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts Zuführungen vom Vermögenshaushalt an den Verwaltungshaushalt erforderlich. Ein freier Finanzspielraum war in diesen Jahren nicht vorhanden.

Hinweis

### 10.1.3 Finanzdaten des Vermögenshaushalts

#### 10.1.3.1 Rechnungsergebnisse des Vermögenshaushalts

Vermögenshaushalt	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Solleinnahmen	1.215.371,70	644.963,08	1.539.302,48	311.287,32
Sollausgaben	1.215.371,70	644.963,08	1.539.302,48	311.287,32

#### 10.1.3.2 Plan-Ist-Vergleich

Im Plan-Ist-Vergleich wird die Haushaltsplanung der Gemeinde getrennt nach Verwaltungs- und Vermögenshaushalt mit den Ergebnissen des Jahresabschlusses verglichen.

Vermögenshaushalt	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Geplante Einnahmen	929.400,00	680.500,00	1.468.200,00	339.800,00
davon aus allg. RüLa	799.600,00	221.400,00	0,00	174.800,00
Tatsächliche Einnahmen	1.215.371,70	644.963,08	1.539.302,48	311.287,32
davon aus allg. RüLa	799.600,00	136.957,42	0,00	0,00
Verbesserungen (+) Verslechterungen (-)	285.971,70	-35.536,92	71.102,48	-28.512,68
... in %	23,53%	-5,51%	4,62%	-9,16%

Vermögenshaushalt	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Geplante Ausgaben	929.400,00	680.500,00	1.468.200,00	339.800,00
davon an allg. RüLa	0,00	0,00	184.200,00	0,00
Tatsächliche Ausgaben	1.215.371,70	644.963,08	1.539.302,48	311.287,32
davon an allg. RüLa	0,00	0,00	30.541,13	0,00
Verbesserungen (+) Verschlechterungen (-)	-285.971,70	35.536,92	-71.102,48	28.512,68
... in %	-23,53%	5,51%	-4,62%	9,16%
<b>Fehlbetrag</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

### 10.1.3.3 Investitionen/Investitionsfördermaßnahmen

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Gewährung von Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00
Vermögenserwerb	54.506,37	423.827,01	552.772,13	72.027,70
Eigene Baumaßnahmen	446.830,58	86.823,58	638.716,74	-73.748,48
Zuweisungen und Zuschüsse	1.341,94	437,77	1.298,11	0,00
insgesamt	502.678,89	511.088,36	1.192.786,98	-1.720,78

Die negativen Ausgaben bei den eigenen Baumaßnahmen im Jahr 2015 ergaben sich durch einen Teilabgang eines übertragenen Haushaltsausgaberesstes (HAR) in Höhe von 130.000 € bei den Baukosten zur Erschließung des B-Plans 26. Es wird auch auf die allgemeinen Ausführungen zu den HAR unter Ziffer 3.19.4 ab Seite 50 und die Hinweise zu Investitionsmaßnahmen unter Ziffer 3.13.3 ab Seite 29 verwiesen.

Hinweis/  
Empfehlung

### 10.1.3.4 Finanzierung der Investitionen

Die Finanzierung der Investitionen erfolgt üblicherweise aus dem Freien Finanzspielraum oder eine Kreditaufnahme. Bei der Gemeinde zeichnet sich folgende Entwicklung an:

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Freier Finanzspielraum= klass. Nettoinvest. Rate	0,00	377.813,17	0,00	22.681,81

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Zuweisungen und Zuschüsse	59.005,93	27.920,98	-13.500,00	41.397,75
Darlehensrückflüsse	3.164,54	3.167,49	6.770,45	10.373,43
Veräußerungserlöse	0,00	229,30	1.311.900,00	78.205,00
Kredite	215.000,00	-35.000,00	0,00	0,00
+ Rücklagenentnahme (allgemeine Rücklage)	799.600,00	136.957,42	0,00	0,00
+ Rücklagenentnahme (SoRü § 19(4)Nr.2 Abschreibung)	0,00	0,00	69.411,63	0,00
+ Rücklagenentnahme (SoRü § 19(4)Nr.10 Treuhand)	7.280,14	7.903,04	8.048,08	8.204,08
Zwischensumme	1.076.770,47	511.088,36	1.374.582,08	152.657,99
./. Zuführung zum VwHH	438.662,85	7.903,04	159.302,05	8.204,08
./. Rücklagenzuführung (allg. RüLa)	142.708,87	0,00	30.541,13	154.378,77
./. Gruppierung 99 (sonst. Ausg.)	0,00	0,00	0,00	0,00
= Summe Finanzierung	495.398,75	503.185,32	1.184.738,90	-9.924,86
Fehlbetrag (Gesamthaushalt)	0,00	0,00	0,00	0,00

Die Veräußerungserlöse stammen überwiegend aus dem Verkauf von Grundstücken. Die Buchführung hierzu erfolgte nicht nach dem amtlichen Gruppierungsplan, da keine Aufteilung auf die prinzipiell enthaltenen Beiträge vorgenommen wurde. Auf die weiteren Ausführungen unter Ziffer 10.4.2 ab Seite 205 wird verwiesen.

Beanstandung

### 10.1.3.5 Finanzierungssaldo

Finanzierungssaldo	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Gesamteinnahmen	5.607.072,50	5.448.680,12	6.193.231,51	5.169.042,09
./. Entnahmen aus Rücklagen	806.880,14	144.860,46	77.459,71	8.204,08
./. Einnahmen aus Krediten	215.000,00	-35.000,00	0,00	0,00
./. Einnahmen aus Inneren Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00
=periodische Einnahmen	4.585.192,36	5.338.819,66	6.115.771,80	5.160.838,01

Finanzierungssaldo	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Gesamtausgaben	5.607.072,50	5.448.680,12	6.193.231,51	5.169.042,09
./.. Zuführung zu Rücklagen	202.930,64	55.185,13	106.027,09	222.438,04
./.. Tilgung von Krediten	71.099,32	70.786,55	81.186,36	82.365,98
./.. Rückzahlung Innerer Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00
./.. Deckung von Fehlbeiträgen	0,00	0,00	0,00	0,00
=periodische Ausgaben	5.333.042,54	5.322.708,44	6.006.018,06	4.864.238,07
<b>Finanzierungssaldo</b>	<b>-747.850,18</b>	<b>16.111,22</b>	<b>109.753,74</b>	<b>296.599,94</b>
<b>Finanzierungssaldo je Einwohner</b>	<b>-244,24</b>	<b>5,23</b>	<b>35,27</b>	<b>93,86</b>

Die periodischen Einnahmen und Ausgaben sind die um besondere Finanzierungsvorgänge bereinigten Einnahmen und Ausgaben. Im Idealfall können die periodischen Ausgaben durch die periodischen Einnahmen gedeckt werden. Der Finanzierungssaldo der Gemeinde Holm war im Prüfungszeitraum einmal deutlich negativ und in drei Jahren positiv.

Hinweis

Ursächlich waren kreditfinanzierte Investitionen, Tilgung von Krediten aber auch Rücklagenzuführungen. Die Gemeinde Holm muss darauf achten, dass die Höhe der Kredite mit der finanziellen Leistungsfähigkeit im Einklang bleibt.

Hinweis/  
Empfehlung

## 10.1.4 Entwicklung der Schulden

### 10.1.4.1 Schuldenstand nach dem Rechnungsergebnis

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Schuldenstand nach dem Rechnungsergebnis	734.772,14	628.224,90	547.038,54	464.672,56

In der Jahresrechnung 2012 wurde ein Haushaltseinnahmerest (HER) zur Kreditaufnahme in Höhe von 215 T€ gebildet. Durch den HER weichen der Schuldenstand im Jahr 2012 und der Anfangsbestand der Ist-Schulden im Jahr 2013 ab (siehe unten).

Hinweis

#### 10.1.4.2 Ist-Entwicklung der Schulden

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Stand Ende des vorherigen HH-Jahres	590.871,46	519.772,14	628.985,59	547.799,23
echte Neuverschuldung	0,00	180.000,00	0,00	0,00
außerordl. Tilgung (Entschuldung)	0,00	0,00	0,00	0,00
ordentliche Tilgung	71.099,32	70.786,55	81.186,36	82.365,98
Stand des jeweiligen HH-Jahres	519.772,14	628.985,59	547.799,23	465.433,25
Gesamtverschuldung je Einwohner	169,75	204,22	176,03	147,29

#### 10.1.5 Entwicklung der Rücklagen

##### 10.1.5.1 Allgemeine Rücklagen

Allgemeine Rücklage	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Bestand Ende des vorherigen Haushaltsjahres	1.073.039,18	416.148,05	279.190,63	309.731,76
Entnahme	799.600,00	136.957,42	0,00	0,00
Zuführung	142.708,87	0,00	30.541,13	154.378,77
Stand des jeweiligen Haushaltsjahres	416.148,05	279.190,63	309.731,76	464.110,53

Die allgemeine Rücklage hat sich im Prüfungszeitraum deutlich reduziert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass rechnerisch ein Teil der Entnahmen zum Ausgleich der Verwaltungshaushalt verwendet wurden.

Hinweis/ Empfehlung
------------------------

##### 10.1.5.2 Sonderrücklagen

###### Abschreibungsrücklage Abwasserbeseitigung:

Abschreibungsrücklage Abwasser	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Bestand Ende des vorherigen Haushaltsjahres	377.768,85	412.417,85	456.150,41	430.952,78
Entnahme	0,00	0,00	69.411,63	0,00

<b>Abschreibungsrücklage Abwasser</b>	<b>2012 €</b>	<b>2013 €</b>	<b>2014 €</b>	<b>2015 €</b>
Zuführung	34.649,00	43.732,56	44.214,00	39.797,59
Stand des jeweiligen Haushaltsjahres	412.417,85	456.150,41	430.952,78	470.750,37

<b>Gebührenausgleichs- rücklage</b>	<b>2012 €</b>	<b>2013 €</b>	<b>2014 €</b>	<b>2015 €</b>
Bestand Ende des vorhe- rigen Haushaltsjahres	60.061,64	86.097,16	97.891,06	129.383,97
Entnahme	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuführung	25.572,77	11.452,57	31.271,96	28.261,68
Zuführung der Zinsen	462,75	341,33	220,95	51,16
Stand des jeweiligen Haushaltsjahres	86.097,16	97.891,06	129.383,97	157.696,81

#### **Friedhofswesen:**

<b>Grabpflegelegat</b>	<b>2012 €</b>	<b>2013 €</b>	<b>2014 €</b>	<b>2015 €</b>
Bestand Ende des vorhe- rigen Haushaltsjahres	62.552,87	69.439,17	64.647,88	57.713,66
Entnahme	7.280,14	7.903,04	8.048,08	8.204,08
Zuführung	12.807,00	1.920,00	0,00	15.627,00
Zuführung der Zinsen	1.359,44	1.191,75	1.113,86	1.037,63
Stand des jeweiligen Haushaltsjahres	69.439,17	64.647,88	57.713,66	66.174,21

Es ist zu beanstanden, dass die Zuführungen aus neu abgeschlosse-  
nen Grabpflegevereinbarungen nicht über die Buchführung der Ge-  
meinde gebucht wurden.

Beanstandung

In der Rücklagenkontrolle zu den Grabpflegelegat ergab sich im Jahr  
2014 eine Differenz zur Buchführung von 328,93 € zum Bestand.

<b>Rücklagen insgesamt</b>	<b>2012 €</b>	<b>2013 €</b>	<b>2014 €</b>	<b>2015 €</b>
	<b>984.102,23</b>	<b>897.879,98</b>	<b>927.782,17</b>	<b>1.158.731,92</b>

### 10.1.5.3 Fehlende Sonderrücklagen

Neben den bei der Gemeinde Holm eingerichteten Sonderrücklagen hat der Landesgesetzgeber weitere zum Teil pflichtige Möglichkeiten vorgesehen. Es wird auch auf die allgemeinen Feststellungen zu den fehlenden Sonderrücklagen unter Ziffer 3.18 ab Seite 41 verwiesen.

Hinweis

Einnahmeschwankungen bei der Gewerbesteuer wirken sich auch auf die im Folgejahr zu zahlenden Umlagen aus. Zur Verhinderung eines Fehlbedarfes sind überdurchschnittlich hohe Mehreinnahmen der Sonderrücklage für den Finanzausgleich zuzuführen. Im Prüfungszeitraum wurde diese Sonderrücklage von der Gemeinde nicht eingesetzt.

Beanstandung

Von der Gemeinde wurde im Prüfungszeitraum keine Rückstellungsrücklage geführt. Es wird auch auf die weiteren Ausführungen unter Ziffer 3.18.3.1 ab Seite 43 verwiesen.

Beanstandung

## 10.2 Kostenrechnende Einrichtungen

Für kostenrechnende Einrichtungen einer Gemeinde ist neben der Buchführung auch eine angemessene Kosten- und Leistungsrechnung zu betreiben. Es wird auf die allgemeinen Ausführungen unter Ziffer 3.25 ab Seite 59 verwiesen.

Hinweis/  
Empfehlung

Vor der Erstellung der Jahresrechnung muss für kostenrechnende Einrichtungen und Hilfsbetriebe ein betriebswirtschaftlicher Abschluss der Einrichtung erstellt werden. Diese **Nachkalkulation** führt zu den Buchungen in der Jahresrechnung. Vollständige Nachkalkulationen konnten für die Gemeinde nicht vorgelegt werden. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 4.2.2 ab Seite 67 verwiesen.

Hinweis

### 10.2.1 Abwasserbeseitigung (UA 70000)

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Einnahmen	347.668,51	306.507,41	330.825,90	325.822,09
davon kalk. Zinsen	7.800,00	7.800,00	7.800,00	1.900,00
davon Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrück- lage	0,00	0,00	0,00	0,00
Ausgaben	347.668,51	306.507,41	330.825,90	325.822,09

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
davon Zuführung zur Gebührenaussgleichsrücklage	25.572,77	11.452,57	31.271,96	28.261,68
Überdeckung / Unterdeckung (-)	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Kostendeckungsgrad</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>

In der kostenrechnenden Einrichtung Abwasserbeseitigung wurde in allen geprüften Haushaltsjahren eine Zuführung zur Gebührenaussgleichsrücklage vorgenommen. Der Endstand 2015 der Ausgleichsrücklage betrug 157.696,81 €. Eine Erläuterung hierzu wurde in der Jahresrechnung nicht vorgefunden. Bei regelmäßigen Überdeckungen und einem hohen Stand der Gebührenaussgleichsrücklage hat die Gemeinde eine Überprüfung der Gebührenhöhe vorzunehmen.

Hinweis/  
Empfehlung

Es wird darauf hingewiesen, dass der Ausgleichszeitraum nach § 6 Abs. 2 KAG die drei Folgejahre nach Feststellung sind. Ein zeitgerechter Ausgleich der erzielten Überdeckung wurde bisher nicht vorgenommen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Ausgleich nachzuholen ist.

Hinweis/  
Empfehlung

Vollständige Nachkalkulationen für den gesamten Prüfungszeitraum wurden für die Gemeinde Holm nicht vorgelegt. Es wird auf die weiteren Ausführungen unter Ziffer 4.2.2 ab Seite 67 verwiesen.

Beanstandung

### 10.2.2 Niederschlagswasserbeseitigung (UA -ohne-)

In der Gemeinde Holm wurde im Prüfungszeitraum die gemeindliche Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung nicht gesondert im Haushaltsplan ausgewiesen. Die Gemeinde muss die entstehenden Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung transparent ausweisen.

Beanstandung

Es ist zu beanstanden, dass die Gemeinde im Prüfungszeitraum keine Niederschlagswassergebühr erhoben hat. Auf die Ausführungen unter Ziffer 4.2.3 ab Seite 68 wird verwiesen.

Beanstandung  
Nr. 30

Ursächlich für die Fehlbeträge waren die hohen Kosten für die Entschlammung und Sanierung der Regenrückhaltebecken und die hierfür fehlende Rückstellungsrücklage (siehe auch Ausführungen unter Ziffer 3.18.3.1 ab Seite 43). Der Gesamtfehlbetrag ergibt 31.501,04 €.

Im Jahr 2015 konnte ein Überschuss in der Einrichtung erzielt werden. Von der Verwaltung wurden diese Mittel der Gebührenaussgleichsrücklage zugeführt. Der Überschuss hätte zunächst dafür verwendet werden müssen, die Unterdeckungen der beiden Vorjahre zu reduzieren.

Beanstandung

### 10.2.3 Bauhof der Gemeinde (UA 77100)

Bereits im letzten Prüfbericht hatte das GPA darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Holm den Bauhof als Hilfsbetrieb und damit wie eine kostenrechnende Einrichtung zu führen hat. Im gesamten Prüfungszeitraum wurden weiterhin keine Abschreibungen und auch keine kalkulatorische Verzinsung geplant und gebucht. Die vom Amt erbrachten Dienstleistungen z.B. Personalverwaltung, Rechnungswesen usw. wurde ebenfalls nicht beim Bauhof als Ausgaben bzw. Kosten ausgewiesen. Es ist erneut zu beanstanden, dass die Gemeinde den Bauhof nicht wie eine kostenrechnende Einrichtung führt.

Beanstandung

Die von der Verwaltung durchgeführte innere Verrechnung für den Bauhof basiert ohne Abschreibungen usw. auf unvollständigen Daten. Zudem wurden lediglich die Planansätze im Prüfungszeitraum gebucht, eine Abrechnung fand nach den Jahresrechnungen nicht statt. Eine betriebswirtschaftliche Kostendeckung kann daher nicht ermittelt werden. Die Ergebnisse in der kameralen Jahresrechnung stellen sich wie folgt dar:

Beanstandung

HH-Jahr	Einnahmen €	Ausgaben €	Deckung €	Deckungsgrad v. H.
2012	208.666,71	219.006,62	-10.339,91	95,28%
2013	216.565,10	219.103,37	-2.538,27	98,84%
2014	218.500,00	228.486,65	-9.986,65	95,63%
2015	230.200,00	220.480,10	9.719,90	104,41%

Es wird auch auf die weiteren Ausführungen unter Ziffer 4.7 ab Seite 74 zum Thema Bauhöfe verwiesen.

Hinweis

### 10.2.4 Dörpshus (UA 76000)

HH-Jahr	Einnahmen €	Ausgaben €	Deckung €	Deckungsgrad v. H.
2012	13.365,70	34.365,73	-21.000,03	38,89%
2013	14.026,12	40.486,64	-26.460,52	34,64%
2014	12.939,13	31.515,14	-18.576,01	41,06%
2015	14.061,64	41.059,72	-26.997,56	34,25%

Zum Dörpshus wurden keine Abschreibungen und auch keine kalkulatorische Verzinsung geplant und gebucht. Die vom Amt erbrachten Dienstleistungen z.B. Personalverwaltung, Rechnungswesen usw. wurde ebenfalls nicht als Ausgaben ausgewiesen. Der Deckungsgrad ist daher wenig aussagekräftig.

Hinweis

### 10.2.5 Grundschule Holm (UA 21110)

HH-Jahr	Einnahmen €	Ausgaben €	Deckungsgrad €	Deckungsgrad v. H.
2012	32.734,01	237.804,51	-205.070,50	13,77%
2013	38.513,78	237.804,41	-199.290,63	16,20%
2014	49.370,86	287.917,14	-238.546,28	17,15%
2015	40.245,24	273.402,61	-233.157,37	14,72%

Zur Grundschule wurden Abschreibungen, eine kalkulatorische Verzinsung, Leistungen des Bauhofes und der Verwaltungskosten des Amtes berücksichtigt.

Hinweis

### 10.2.6 Bestattungswesen (UA 75000, Friedhof Holm)

Die Gemeinde betreibt einen Friedhof. Bei den Ausgaben in der kameraleen Jahresrechnung wurden Abschreibungen, eine kalkulatorische Verzinsung sowie Erstattungen an das Amt und den Bauhof berücksichtigt. Die finanzielle Entwicklung stellt sich wie folgt dar:

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Einnahmen	71.078,57	78.738,80	77.356,36	73.208,29
davon Zuweisungen Gemeinde Hetlingen	5.104,93	5.209,86	5.384,29	5.294,21
davon Entnahme aus der SoRü Grabpflegelegat	7.280,14	7.903,04	8.048,08	8.204,08
Ausgaben	75.624,82	79.220,24	73.747,25	77.624,70
Überdeckung / Unterdeckung (-)	-4.546,25	-481,44	3.609,11	-4.416,41
Kostendeckungsgrad	94,0%	99,4%	104,9%	94,3%

Bei der Prüfung der Kalkulationen der Verwaltung zu den Gebühren ergab sich, dass als Grundlage die Daten der kameraleen Haushalts bzw. Jahresrechnungen dienen. Eine sachgerechte Vorkalkulation

müsste mit einer sachgerechten Kosten- und Leistungsrechnung erfolgen. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 3.25 ab Seite 59 zur KLR verwiesen.

Hinweis/  
Empfehlung

Vollständige Nachkalkulationen konnten noch nicht vorgelegt werden. Es wird empfohlen die fehlenden Nachkalkulationen zeitnah zu erstellen.

Beanstandung

Nach der Friedhofgebührensatzung der Gemeinde vom 14.12.2012 werden für die Benutzung des Friedhofs unterschiedliche Gebühren von Auswärtigen erhoben. Eine derartige Regelung könnte rechtlich angreifbar sein. Mit Urteil vom 08.03.1978 hat das VG Köln festgestellt, dass ein Ortsfremdenzuschlag auf kommunale Benutzungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen rechtswidrig ist. Diese Rechtsprechung wurde auch durch OVG NW-Urteil vom 23.10.1978 bestätigt. Dort heißt es, dass in Gebührensatzungen für kommunale Friedhöfe die Benutzungsgebühren nicht um so genannte Auswärtigenzuschläge erhöht werden dürfen. Ein derartiges Urteil ist in Schleswig-Holstein nicht bekannt. Da aber die Kommunalabgabengesetze bzw. die Bestattungsgesetze in den relevanten Inhalten sehr ähnlich sind, könnten unterschiedliche Gebührensatzungen aufgrund des Allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes nach Art 3 Abs. 1 GG zur Rechtswidrigkeit führen.

Hinweis

Zusätzlich ist zu bedenken, dass eine unterschiedliche Gebührenhöhe für Auswärtige nach dem KAG grundsätzlich nur dann zulässig ist, wenn auch höhere Kosten anfallen. Die rechtssichere Kalkulation dürfte schwierig sein. Es wird empfohlen, die Gebührensatzung anzupassen oder den Sachverhalt rechtlich klären zu lassen und damit auf sichere Grundlagen zu stellen.

Hinweis/  
Empfehlung

### **10.3 Beschaffung Feuerwehrfahrzeug**

#### **10.3.1 Haushaltmäßige Abwicklung**

Von der Gemeinde Holm wurden im Haushaltsjahr 2014 für die Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs 290.000 € als Haushaltsansatz im Vermögenshaushalt eingeplant. Erste Teilrechnungen waren auch kassenwirksam. Für den größeren Betrag von 211.348,41 € bildet die Verwaltung Ende 2014 einen Haushaltsausgabereste und übertrug diesen in Folgejahr. Statt kassenwirksamer Mittel in voller Höhe hätte eine Verpflichtungsermächtigung genutzt werden müssen.

Beanstandung

Das Ausschreibungsergebnis ergab einem Mehrbedarf von 64.786,57 € gegenüber dem bestehenden Haushaltsansatz. Für die weitere Abwick-

lung konnten die Mehrkosten auf 31.314,02 € reduziert werden. Nach den Erläuterungen hatte die Gemeindevertretung laut Beschluss vom 24.06.2014 die höheren Gesamtkosten für die Beschaffung des neuen Feuerwehrfahrzeugs gebilligt. Es ist daher unverständlich, warum die Verwaltung die fehlenden Mittel haushaltsrechtlich nicht in 2014 zur Verfügung gestellt hat. Auch eine entsprechende Erläuterung zur Jahresrechnung fehlte. Nach Vorlage der Schlussrechnung ist im Haushaltsjahr 2015 eine Haushaltsüberschreitung in Höhe von 31.314,02 € eingetreten.

Beanstandung

### 10.3.2 Umsetzung der Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs

Die Beschaffung wurde über zwei Ausschreibungen abgewickelt, deren Submission am 27.05.2014 erfolgte. Für das Fahrgestell ging nur ein Angebot über 76.946,60 € ein. Hierauf wurde der Auftrag am 13.06.2014 über 78.651,59 € erteilt. Die Differenz in Höhe von 1.705,- € resultiert u.a. aus einer zusätzlich erforderlich gewordenen Auflastung von ursprünglich 14.500 auf 15.000 kg. Die Rechnungssumme entspricht dem Auftrag.

Aufbau und Beladung wurden von der Verwaltung gemeinsam national ausgeschrieben. Sie hätte den Schwellenwert für ein europaweites Vergabeverfahren beachten müssen. Auch nach § 3 Abs. 2 d) der Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Amtes sowie der Gemeinden ist ab einer (voraussichtlichen) Auftragssumme von 207.000,00 € (netto) europaweit auszuschreiben. Im Ergebnis belief sich das günstigste Angebot auf 276.134,98 € (Netto: 232.046,20 €). Am 27.06.2014 erteilte die Gemeinde dem ursprünglich günstigsten Bieter unter Abänderung des Leistungsumfangs den Auftrag über 242.156,91 € (196.148,10 € netto) für Aufbau und Zuladung. Die Differenz gegenüber dem Angebot resultiert aus dem Verzicht auf eine Seilwinde sowie eine Wärmebildkamera.

Hinweis/  
Empfehlung

Vor dem Hintergrund der Sachlage und der Ergebnisse hätte die Verwaltung im vorliegenden Fall eine europaweite Ausschreibung durchführen müssen.

Beanstandung  
Nr. 31

Die nachträgliche Änderung eines Auftrags durch Verzicht auf die Seilwinde und die Wärmebildkamera hätte wegen des erheblichen finanziellen Umfangs über eine sachlich begründete Aufhebung und Neuausschreibung erfolgen müssen.

Beanstandung

Im nach Aussage des Sachbearbeiters veröffentlichten Ausschreibungstext vom 25.04.2014 sind als Kriterien für die Auftragserteilung 70% Preis sowie 30% techn. Lösung und Ausführung genannt. Aus der Akte ist nicht ersichtlich, ob eine diesen Vorgaben entsprechende Be-

Beanstandung

wertung vorgenommen wurde. Nach Einschätzung des GPA wurde lediglich der Preis als Entscheidungskriterium herangezogen.

Für den Erwerb von Feuerwehrfahrzeugen u.ä. werden oft auch Zuweisungen seitens des Kreises oder des Landes gewährt. Voraussetzung hierfür ist u.a. eine rechtskonforme Abwicklung des Kaufes. Aufgrund der Komplexität des Vergaberechts gestalten sich diese Beschaffungsvorgänge für wenig geübte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oftmals schwierig und bergen die Gefahr, dass Fördergelder aufgrund von Rechtsverstößen zurückgefordert werden könnten. Das GPA regt daher an, ggf. externe Dienstleister zukünftig mit diesen Auftragsvergaben zu betrauen bzw. sich entsprechend unterstützen zu lassen.

Hinweis/  
Empfehlung

## **10.4 Erschließung von Baugebieten durch die Gemeinde**

### **10.4.1 Fehlende Erschließungssatzung**

Im letzten Prüfbericht vom 16.04.2013 wurde beanstandet, dass keine Erschließungssatzung vorhanden sei. Die Gemeinde Holm hatte in ihrer Stellungnahmen mit Beschluss vom 17.10.2013 die Notwendigkeit einer Erschließungssatzung einstimmig anerkannt und die Amtsverwaltung beauftragt einen Entwurf einer Satzung zu erarbeiten.

Die neue Erschließungssatzung wurde im Jahr Juli 2016 beschlossen und trat nach der Bekanntmachung im September 2016 in Kraft. Die lange Erstellungsdauer ist kritisch zu sehen. Dies gilt umso mehr, da die Gemeinde im Jahr 2013 mit der Erschließung des Baugebietes B-Plans 26 begonnen hatte. Trotz der fehlenden Satzung hat die Gemeinde die Erschließung des Baugebietes im Jahr 2013 weiter vorangetrieben und am 23.07.2014 mit dem Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 26 der Gemeinde Holm weiter forciert.

Hinweis

In den Jahren 2014 und 2015 wurden die Veräußerungserlöse zu den Grundstücken erzielt. Erhobene oder abgelöste Erschließungsbeiträge wurden in diesen Jahren nach den Jahresrechnungen der Gemeinde Holm nicht erhoben.

Vom GPA wurde die Praxis der Gemeinde bereits im letzten Prüfbericht beanstandet. Der Amtsverwaltung und auch der Gemeinde war das rechtswidrige Vorgehen daher bekannt. Die Amtsverwaltung hätte daher nach Vorlage des Prüfberichts möglichst kurzfristig einen Satzungsentwurf z.B. auf Basis der vorliegenden Satzung der Gemeinde Heidgraben erstellen müssen, um rechtmäßige Zustände herzustellen. Trotzdem wurde auch im letzten Prüfungszeitraum erneut gegen die Erhebungspflicht von Erschließungsbeiträgen verstoßen.

Beanstandung  
Nr. 32

#### 10.4.2 Erschließung Baugebiet B-Plan 26

Die Gemeinde Holm hat im Prüfungszeitraum das B-Plangebiet 26 „Alte Mühle“ selbst erschlossen und die gemeindeeigenen Grundstücke selbst vermarktet. In den hierzu mit den Grundstückserwerbern geschlossenen Kaufverträgen wurden wiederum die Erschließungskosten nach BauGB und Anschlusskosten an die zentrale Schmutzwasserbeseitigung pauschal mit einem festen Betrag/qm Grundstücksfläche abgegolten, also faktisch abgelöst. Des Weiteren wurde der Nachweis über die Höhe der Erschließungskosten vertraglich ausgeschlossen.

Dieses Vorgehen steht weder im Einklang mit der durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts seit langem etablierten Offenlegungspflicht für im Vorwege abgelöste Beiträge noch mit der geltenden Schmutzwasserbeitrags- und –gebührensatzung der Gemeinde. Diese regelt lediglich die Erhebung von Schmutzwasseranschlussbeiträgen durch Beitragsbescheid, jedoch nicht deren Ablösung im Vorwege und enthält im Übrigen zwingende Festlegungen zur Ermittlung des individuellen Anschlussbeitrags als nutzungsbezogenem Flächenbeitrag je angeschlossenem Grundstück. Auf die unter Ziffer 4.3.2 ab Seite 70 und Ziffer 4.3.3 des Prüfberichts erfolgten, grundsätzlichen Ausführungen zur Ablösung von Anschlussbeiträgen wird verwiesen.

Beanstandung

Auf die rechtlichen Risiken für die Wirksamkeit der mit den Grundstückserwerbern geschlossenen Kaufverträge hat die Gemeindeprüfung bereits im vorausgegangenen Prüfbericht (dortige Ziffer 3.14) hinlänglich hingewiesen.

Zu beanstanden ist außerdem, dass die Gemeinde auch keine transparente Kalkulation für das Zustandekommen des in den Kaufverträgen festgelegten Pauschalbetrags und die darin enthaltenen beitragsfähigen Erschließungskosten nach dem BauGB einerseits und die Schmutzwasseranschlusskosten andererseits vorlegen konnte.

Beanstandung

Insofern kann auch nicht nachvollzogen werden, ob die sich bei Berechnung der Anschlussbeiträge nach der Schmutzwasserbeitrags- und –gebührensatzung ergebenden Beitragseinnahmen je angeschlossenem Grundstück tatsächlich generiert oder ggf. nur die unmittelbar mit der Erschließungsmaßnahme verbundenen Herstellungskosten für die Kanäle und Grundstücksanschlüsse erlöst werden.

Sofern die Erlöse hinter den über die Veranlagung zu Anschlussbeiträgen erzielbaren Einnahmen zurückbleiben, verzichtet die Gemeinde ohne Rechtsgrund auf Einnahmen, zu deren Erhebung sie gemäß ihrer

Beitrags- und Gebührensatzung nach dem KAG und auch unter Berücksichtigung der Finanzmittelbeschaffungsgrundsätze gem. § 76 GO zwingend verpflichtet ist.

Auf die Gesamtproblemstellung „Abgabensatzungen“ hatte das GPA bereits im letzten Prüfbericht unter Ziffer 3.14 hingewiesen und Empfehlungen geben, die bisher von der Gemeinde nicht vollständig umgesetzt wurden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass zur Ermittlung des Anlagevermögens und des Abzugskapitals mindestens für die Einrichtungen Schmutzwasser, Oberflächenendwässerung, Gemeindestraße und Straßenbeleuchtung die Anschaffungskosten und die Verkaufserlöse aufgeteilt werden müssen. Diese Daten müssen von der Amtsverwaltung ermittelt werden, da diese bereits für die sachgerechte Erstellung der Jahresrechnung 2016 benötigt werden.

Hinweis/  
Empfehlung  
Nr. 10

#### **10.5 Weitere Feststellungen und Hinweise**

Die Amtsverwaltung hat bei der Haushaltsplanung 2016 noch nicht in allen Abschnitten bzw. Unterabschnitten die vollständigen Abschreibungen eingeplant, da die Vermögensbewertung noch nicht abgeschlossen werden konnte. Die Jahresrechnung 2016 kann erst nach Abschluss der Bewertung des Vermögens und der sachgerechten Ermittlung der Abschreibungen erstellt werden. Es wird auf die weiteren Ausführungen unter Ziffer 3.16 ab Seite 32 verwiesen.

Hinweis

Auf die Ausführungen zum Feuerwehrwesen und insbesondere zur Erhebung der Feuerwehrgebühren unter Ziffer 4.8 ff ab Seite 75 wird verwiesen.

Hinweis